

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— Es muß daher wenigstens der Brigade-Commandant sich befähigt erhalten, mit wachsamem Auge und Ueberlegung — abseits des Kampfgeschehens, aber dieses immer persönlich übersehend — dem Gefechte folgen zu können.

Der Feldherr, der Höchstcommandirende, ist begleitet vom Chef des Generalstabes und einem Generalstabsoffizier, welcher die eingehenden Meldungen sammelt, ordnet, um später den Gefechtsbericht abzufassen, und der den Feldherrn beständig über die Gefechtslage zu orientiren hat. Andere Generalstabsoffiziere sind etwa mit besonderen Recognoscirungsritten betraut, oder als Berichterstatter zeitweise abwesend.

Für den laufenden Verkehr mit den Truppen sind die Adjutanten und Ordonanzoffiziere bestimmt.

Sie reiten am zweckmäßigsten flügel- resp. abschnittsweise, d. h. immer dieselben Offiziere immer wieder auf denselben Theil des Gefechtsfeldes, damit sie die Vertickeiten, wie die Commandanten und Truppen schneller finden und selber ihnen auch bekannter werden.

Dieser Verkehr muß der Lebhaftigkeit des Gefechtes entsprechend auch ein recht lebhafter sein, womit nicht gesagt werden soll, daß ein ununterbrochenes, Roß und Reiter alterirendes Hin- und Herrufen der Adjutanten stattfinden soll. Die Adjutanten werden nicht nur die Truppen mit Befehlen, sondern namentlich auch ihre eigenen Generale mit Nachrichten über die Gefechtslage auf diesem oder jenem Theil des Gefechtsfeldes zu versehen, deßhalb sich auch zeitweise nächst der Gefechtslinie zu etabliren haben, um zu beobachten und dann zu melden.

Auf das Einsenden von Meldungen Seitens der im Gefecht stehenden Truppen ist nicht zu rechnen, da dieselben wenig Adjutanten zur Verfügung haben, genug mit sich selbst beschäftigt sind, und ein Truppen-Adjutant sehr leicht auf einem Meldungsritt einer Kugel verfallen kann.

(Schluß folgt.)

**Graphische Ballistik.** Synthetische Behandlung der Bewegung im materiell erfüllten Raume. Anwendung auf die Geschößbewegung von Alois Indra, Oberlieutenant im k. k. 4. Feldartillerie-Regiment. I. Theil. Wien, Verlag von L. W. Seidel & Sohn.

Der Herr Verfasser beabsichtigt, wie er sagt, nicht eine umfassende und erschöpfende Theorie der Geschößbewegung zu geben, sondern vielmehr in einem beschränkteren und zunächst liegenden Gebiete derselben die graphische Darstellungsmethode in Anwendung zu bringen. Er hat sich zum Zweck gesetzt, dem intelligenten Artilleristen die Möglichkeit zu bieten, die Eigenschaften der Geschößbahn, sowie den Einfluß des Luftwiderstandes genau kennen zu lernen, ferner die am häufigsten vorkommenden ballistischen Probleme einfach und präcise ohne Hülfe der höhern Analysis zu lösen.

Der I. Theil beschäftigt sich mit der Darstellung der Geschößbahn in der Verticalebene.

**Das gerittene Pferd, seine Anwendung, Wartung und Pflege.** Nach Erfahrungen aus der Praxis zusammengestellt von Richard Schönbeck, Hauptmann und Compagniechef im 66. Inf.-Regt. Mit 34 Originalzeichnungen. Magdeburg, Verlag von Emil Bänich, 1876.

Das vorliegende Werkchen enthält in gedrängter Kürze dasjenige, was dem Reiter und Besitzer eines bereits dressirten Pferdes in Bezug auf Reiten und Pflege unentbehrlich ist. Es soll ein Rathgeber für diejenigen sein, welche ohne Vorkenntnisse in den Besitz eines Pferdes gelangen. Das kleine Hülfsbuch dürfte manchem berittenen Infanterie-Offizier gute Dienste leisten können.

### Eidgenossenschaft.

**Bundesstadt.** (Lebensmittelpreise auf den schweizerischen Waffenplätzen im Jahre 1876.) Das theuerste Brod lieferte Brugg mit 34 $\frac{1}{2}$  Rp. per Soldatenration; dann folgen Basel mit 31, Wallenstadt, St. Gallen, Sitten, St. Maurice, Altorf, Sumiswald und Wangen mit 30, Bellinzona mit 28, Brugg und Bulle mit 27, Lugano, Colombier, Murt und Herisau mit 26, Winterthur und Viesal mit 25 $\frac{1}{2}$ , Solothurn, Genf und Lausanne mit 25, Aarau mit 24 $\frac{1}{2}$ , Vidre mit 24 $\frac{1}{4}$ , Yverdon, Zofingen, Frauenfeld, Freiburg, Schaffhausen, Luzienfels und Luzern mit 24, Zürich mit 23 $\frac{1}{4}$ , Bern mit 22 $\frac{3}{4}$ , Delberg mit 22 $\frac{1}{2}$ , Ghur und Thun mit dem Minimum von 21 $\frac{1}{2}$  Rp. Das theuerste Fleisch lieferte Vidre mit 51 Rp. per Soldatenration, dann folgen Lausanne mit 48 $\frac{3}{4}$  Altorf mit 47 $\frac{1}{4}$ , Sumiswald mit 47, St. Maurice mit 46 $\frac{7}{8}$ , Zürich und Colombier mit 46 $\frac{1}{2}$ , St. Gallen mit 45 $\frac{5}{8}$ , Wallenstadt mit 45 $\frac{1}{2}$ , Bulle und Murt mit 45, Thun mit 44 $\frac{3}{4}$ , Luzern, Brugg und Yverdon mit 43 $\frac{3}{4}$ , Aarau und Bern mit 43 $\frac{1}{2}$ , Solothurn mit 43 $\frac{1}{7}$ , Luzienfels mit 43 $\frac{1}{8}$ , Lugano, Herisau, Winterthur und Ghur mit 43, Viesal mit 42 $\frac{1}{2}$ , Schaffhausen mit 41 $\frac{7}{8}$ , Forgen mit 41 $\frac{1}{4}$ , Frauenfeld mit 41, Basel mit 40 $\frac{5}{8}$ , Bellinzona mit 40, Zofingen mit 39, Delberg und Genf mit 37 $\frac{1}{2}$ , Freiburg mit 36, Brugg und Sitten mit 34 $\frac{3}{8}$  Rp. Die Kostendifferenz zwischen Minimum und Maximum per Soldatenration ist beim Brod 13 Rp., beim Fleisch sogar 16 $\frac{5}{8}$  Rp.

— (Das Oberkriegscommissariat) hat folgende Bekanntmachung betreffend die Eingabe von Rechnungen für die eidgenössischen Militärcurse erlassen: „Nachdem sich in den letzten zwei Jahren herausgestellt hat, daß die bestehenden Vorschriften bezüglich der Eingabe von Ansprachen an die eidgenössische Militärverwaltung vielerorts in Vergessenheit gerathen, oder überhaupt nicht beachtet werden, sieht sich das Oberkriegscommissariat veranlaßt, zu Jedermanns Verhalt folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Für Lieferungen, welche die Gemeinden gegen Gutsbetriebe zu machen haben, sind die letztern 8 Tage nach deren Ausstellung an das Kantonskriegscommissariat einzusenden, und vom letztern sind diese Eingaben, oder solche, welche ihm von Privaten eingehen, spätestens vierzehn Tage nach Beendigung des betreffenden Instruktionsurses an das Oberkriegscommissariat einzuliefern.

2) Die Abrechnungen für Verührung der Waffenplätze sind, nachdem sie vom Schulcommandanten visirt worden, unmittelbar nach Beendigung desurses dem Oberkriegscommissariat einzusenden.

3) Für Lieferungen, welche im Laufe einesurses aus Auftrag des Commandos erfolgten, sind die Rechnungen spätestens am Tag vor Schluß desurses dem Verwaltungsoffizier einzurichten.

4) Reklamationen über Landbeschädigungen müssen innert 4 Tagen, vom Tage der Beschädigung an gerechnet, bei dem betreffenden Schulcommando oder beim Verwaltungsoffizier, wenn

derselbe noch anwesend ist, sonst aber bei dem zukünftigen Kantonskriegscommissariat angebracht werden, es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten zu haben.

5) Alle Rechnungen für Munition, Reparaturen an Waffen, an Kriegsfuhrwerken und sonstiger Corpsausrüstung, sowie für Ersatz verlorener oder verlorener Corpsausrüstungsgegenstände, sofern solche von den Zeugämtern besorgt werden, mit Ausnahme der sanitarischen, unterliegen vor ihrer Bezahlung dem controlirenden Visum der administrativen Abtheilung der Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials, welcher derartige Rechnungen nebst den vom Schulcommando unterzeichneten Belegen direct einzusenden sind.

6) Rechnungen über gelieferte Arznei- oder Verbandmittel mit Inbegriff der sanitarischen Corpsausrüstung, ärztliche und pferd-ärztliche Behandlung, Pferdebeschaffungskosten, Pferdeabfchaffungen, Spitalverpflegung, sind dem Oberfeldarzt, resp. Oberpferdarzt, zur Prüfung einzusenden. Arzneirechnungen und dergleichen sind vorerst vom Besteller zu visiren.

7) Die unter 4 und 5 genannten Eingaben sollen in der Regel innert Monatsfrist nach Beendigung des betreffenden Unterrichtscurses von den betreffenden Beamten erledigt und dem Oberkriegscommissariat zur Bezahlung zugewiesen werden.

8) Es ist den Verwaltungsoffizierern ausdrücklich untersagt, die in 4 und 5 erwähnten Eingaben vor Einholung der erforderlichen Visa zu bezahlen.

9) Rechnungen für Bekleidung und Ausrüstung von Rekruten müssen spätestens 10 Tage nach Beginn einer Rekrutenschule dem Schulcommando zur Verifikation eingesandt werden, welches dieselben, eventuell mit seinen Bemerkungen versehen, dem Oberkriegscommissariat übermittlekt. Für die im Verlauf einer Rekrutenschule gelieferten Schützenröcke ist in derselben Weise zu verfahren.

10) Rechnungen für gelieferten Ersatz von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung sind von derjenigen Stelle zu visiren, welche den Ersatz verfügt hat. Die betreffende Mannschaft hat den Empfang der in Rechnung gebrachten Effecten zu bescheinigen.

11) Alle Rechnungen sollen nach Unterrichtscursen getrennt aufgestellt werden; es ist untersagt, Eingaben, welche mehrere Curse betreffen, auf einer und derselben Rechnung zu verrechnen.

Alle Eingaben sind in gehöriger Form und wohl belegt einzureichen; die Einholung der erforderlichen Visa ist Sache der Rechnungsteller; Rechnungen, welche den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, oder nach Verlauf der oben festgesetzten Fristen einlangen, müssen zurückgewiesen werden.

Die Verwaltungsoffiziere sind angewiesen, in den gelesten Zeitungen des Waffenplatzes auf den bevorstehenden Schluß eines Cursets aufmerksam zu machen und die Interessenten zur Rechnungseingabe aufzufordern.

**Bern.** (Carabiner- und Revolver-Schützenverein des Kantons.) Das Comité dieses Vereins hat beschlossen, es seien dieses Jahr auch wieder 2 Vorübungen und 1 Hauptschießtag im Sand für die Carabiner- und Revolver-Schützen abzuhalten. Die 2 Vorübungen sollen dieses Jahr entgegen dem frühern Modus nicht mehr schwabronswelse abgehalten werden, sondern es kann sich jeder Cavallerist mit seiner Ordnungswaffe an demjenigen Ort und Tag der Vorübung einfinden, an dem es ihm am besten paßt. Die Hauptsache ist, daß alle Mitglieder 2 Vorübungen besuchen. Laut Beschluß des Comité's werden die Kosten für Zeiger und Scheiben aus der Vereins-Kasse bestritten und die Leiter der Schießübungen sollen darnach trachten, daß den Theilnehmern so wenig als möglich Kosten erwachsen. Die Gutden sind ebenfalls freundlichst zu diesen Schießübungen eingeladen. Jeder Cavallerist hat mit derjenigen Waffe zu schießen, mit welcher er nach Ordnungszug ausgerüstet ist. Nach der zweiten Übung am gleichen Ort hat der betreffende Schützenmeister die Schießbüchlein sogleich an den Präsidenten, Hrn. G. Keller, Commandant in Thun, einzusenden. Die Rechnung für Zeiger und Scheiben ist an den Cassier, Hrn. Oberleutenant Gugelmann

in Langenthal, zu adressiren. Lenne für die beiden Vorübungen bürgerlich.

Am 13. Mai haben Uebungen in Thun, Burgdorf, Narberg und Signau; am 27. Mai in Thun, Waldeck bei Niermündingen und Langenthal; am 3. Juni in Burgdorf und Narberg stattgefunden, eine letzte wird noch am 8. Juli in Signau, Langenthal und Waldeck stattfinden.

**Bern.** (Versuche.) An Personenwagen 3. Klasse sind vor einiger Zeit, wie die „N. Schw. Z.“ berichtet, von Sanitätsoffizieren auf dem Bahnhofe in Bern Versuche gemacht worden für die Einrichtung derselben zum Kranken- und Verwundeten-transporte im Kriegsfall. Mit den so eingerichteten Wagen sind singlirte Kranke und Verwundete nach Langnau gefahren, um so practisch die Einrichtung zu erproben. Wenn sich dieselbe bewährt, so wird eine neue bezügliche Ordnung erlassen, an die sich die Eisenbahngesellschaften zu halten haben in der Einrichtung ihrer Personenwagen 3. Klasse.

**Zürich.** (Der kantonale Offiziersverein), zugleich Section des elbg. Offiziersvereines, hat beschlossen und dem Central-Comité angezeigt, daß derselbe so lange keinen Jahresbeitrag mehr leisten werde, bis die Gelder der Gesellschaft in zweckmäßiger Weise als bisher verwendet werden.

**Luzern.** (Das Halten von Hausgewehren) ist durch Großrathesbeschuß vom 28. Mai aufgehoben worden. Es war ein aus der altschweizerischen Wehordnung herübergekommenes Gesetz, welches jeden Besitzer einer Liegenschaft verpflichtete, eine Wehr (früher Speiß, Harnisch, Armbrust u.), in der neuern Zeit ein Gewehr mit Zubehör zu halten.

**Luzern.** (Militär-Entlassungs-Taxe.) Der Regierungsrath ermächtigte das Militär- und Polizei-Departement zur Abschreibung von uneinbringlichen Militärsteuererstanzen pro 1876 im Gesamtbetrage von 10,670 Fr. 50 Ct.

**Schwyz.** (Der Offiziersverein des 24. Regiments) hielt am Anfang Mai eine gemüthliche Zusammenkunft in Einsiedeln.

**Freiburg.** (Waffenplatzfrage.) Der Große Rath hat sich mit allen gegen 11 Stimmen für die Bewerbung um einen Waffenplatz zweiten Ranges in Freiburg, der ca. Fr. 2—300,000 Kosten für Erweiterungen der Kaserne und Kanbankauf u. s. w. verursachen würde, ausgesprochen. Die Opposition verlangte, daß sich die Thätigkeit des Staates auf die Unterstützung der von den einzelnen Gemeinden, wie Freiburg, Murten und Yulle ausgehenden Bewerbungen beschränke, und daß nicht ein Waffenplatz von vornherein ausschließlich begünstigt werde.

**Freiburg.** (Credit für Militärbauten.) Der Große Rath hat einen Credit von 50,000 Fr. zur Errichtung eines Magazins für Militärmaterial bewilligt, unter der Bedingung, daß dasselbe von der Eidgenossenschaft gegen angemessene Entschädigung auf 20 Jahre zur Benutzung übernommen wird.

**Solothurn.** (Der kantonale Offiziersverein) versammelt sich am 3. Juni in Solothurn. Herr Oberleutenant Affolter soll einen Vortrag über die Positionsartillerie und ihre Bedeutung halten; überdes soll die Frage der Gründung eines Divisions-Offiziersvereins zur Sprache kommen.

**Liestal.** (Rekrutenschule.) Wie dem „Wochenblatt“ aus der Rekrutenschule in Liestal mitgetheilt wird, hat die Rekrutenprüfung das Resultat gehabt, daß von 488 Rekruten 48 Mann zur Nachschule angehalten werden mußten und zwar vertheilt sich dieselben in nachstehender Weise auf die Detachements: Aargau 30 von 260 Rekruten, Solothurn 16 von 104, Baselsland 2 von 70 Rekruten. Baselsstadt mit 54 Rekruten ging leer aus. — Es läßt sich somit das Resultat kurz dahin zusammenfassen, daß je auf 10 Mann (10 pCt.) es einen trifft, der die Nachschule besuchen muß. Der Unterricht erstreckt sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen.

**Graubünden.** Nach dem Vorgehen von freiwilligen Schützen-gesellschaften anderer Orte hat auch die Stadtschützengesellschaft Chur beschlossen, auf die Annahme der eidgen. Schießprämlen, weil dieselben an zu onerosen Bedingungen geknüpft sind, zu ver-

zichten. Den militärpflichtigen Mitgliedern wird jedoch der Bezug jener Prämien dadurch ermöglicht, daß ihnen ihre Schließungen beschleunigt werden.

**Margau.** (Pontonnier-Wiederholungscurs.) In Brugg ist laut Telegramm der „Gaz. de Lauf.“ ein Baumstamm, den die angeschwollene Aare dahertrieb, eine durch die Pontonniers der 1. Compagnie (Capitaine Eynard) construirte Brücke weg. Gegenüber Turgt konnte man der Pontons wieder habhaft werden. Die Katastrophe verlief glücklicherweise ohne den Verlust von Menschenleben herbeizuführen.

**Genf.** (Ein Vermächtniß.) Der in Evian vor einiger Zeit verstorbene General Mabeleine hat dem Hospices général in Genf, in dankbarer Rückerinnerung an die Pflege, die er im alten Spital im Jahr 1815 gefunden, als er die Artillerie des Forts Cluse commandirte, 3000 Fr. vermacht.

### Verschiedenes.

— (Der Torpedo.) Obwohl die Torpedos vorzugsweise eine Defensivwaffe und deshalb auf dem Schwarzen Meere für die Russen, die dort auf die Vertheidigung angewiesen sind, von großer Bedeutung ist, spielen die Torpedos auch eine mächtige Rolle als Angriffswaffen bei Kämpfen auf offenem Meere und bei der Küstenvertheidigung. Alle Marinen Europas haben mit den Torpedos eingehende Versuche angestellt und sind so ziemlich alle zu denselben Resultaten, zu demselben Grade der Vollkommenheit in dieser furchtbaren Waffe gelangt. Die Russen waren die ersten, die im Krimkriege von den Torpedos Gebrauch machten, als die Engländer und Franzosen durch die Diffe heranzücken wollten. Der Torpedo, der zur Defensiv gebraucht wird, ist ein rundes Gefäß aus hartem Metall, welches mit einem explodirenden Stoffe, meist mit Nitro-Glycerin, gefüllt ist. Er ruht auf dem Meeresgrunde an einem Orte, dessen Lage ganz genau bekannt ist. Die Torpedo-Ketten laufen gewöhnlich miteinander parallel oder sie passen sich der Gestalt der Küsten an, die sie zu vertheidigen haben. Jeder Torpedo steht mit dem Ufer durch einen Faden in Verbindung, der mit einer starken elektrischen Batterie zusammenhängt. Alle Fäden sind in dieser Batterie an einem Orte vereinigt, der vor den feindlichen Geschossen sicher ist. Nähert ein feindliches Geschwader an die Küste heran, so beobachten zwei Mann genau die Bewegungen der feindlichen Schiffe. Sind die Beobachter sicher, daß sich ein Schiff über einem Torpedo oder im Bereich seiner Wirkungskraft befindet, so setzen sie den Torpedo durch den elektrischen Funken in Brand. Die Wirkung ist blitzartig. In tausend Atome zersplittert, versinkt das Schiff mit der Mannschaft. Da es keinen besonderen Schwierigkeiten unterliegt, die Fäden, welche die Torpedos mit dem Ufer verbinden, abzuschneiden, sind natürlich noch starke Batterien an den Ufern nöthig, um die Annäherung feindlicher Boote zu hindern. Die Angriffs-Torpedos werden gewöhnlich im Vordertheil leichter Fahrzeuge angebracht, deren Fahrgeschwindigkeit 18 Knoten in der Stunde beträgt, eine Geschwindigkeit, die bisher kein Kriegsschiff erreicht hat. Kühne Seeleute müssen sich dazu hergeben, um die Torpedos in die Mitte der Feinde zu bringen. Daneben giebt es auch sich selbst bewegende Torpedos, welche ihre Fortbewegung comprimirter Luft verdanken, die eine oder zwei Schrauben treibt. Sie sind so construiert, daß sie im Stande sind, die Richtung innezuhalten, die ihnen vom Ufer aus gegeben worden ist. Der Erfinder der Torpedoschiffe, deren Schnelligkeit vordem niemals erreicht worden war, heißt Cornicrossi. Ein solches Boot kostet 80,000 Francs. Drei Mann genügen zu seiner Bedienung. Sobald ein Geschwader von Panzerschiffen einen Hafen recognosciren will oder sich dem Ufer nähert, um eine günstige Gelegenheit zur Landung zu suchen, werden die Cornicrossi's, die sich in den kleinsten Einschnitten des Ufers verbergen können, sofort ins Meer gelassen. Sie fliegen mit fabelhafter Schnelligkeit auf das Geschwader, das nicht einmal mehr im Stande ist, zu fliehen. Jedes Boot hat sich seinen Gegner ausgesucht, auf den es losstürzt. Sicher wird mehr als eines im Kampfe unterlegen, aber der Verlust ist ein verhältnißmäßig

geringer. Gelingt es nur einem, seinen Torpedo anzubringen, so verschwindet ein Schiff von 12 oder 14 Millionen Werth mit 600 Mann in den Fluthen des Meeres. Die Nacht und das neblige Wetter sind für die Angriffe der Torpedo-Boote besonders günstig. Die Vertheidigungsmittel, welche die Panzerschiffe bisher angewendet haben, haben sich als unzureichend erwiesen. Sobald aber doch die Torpedo-Boote zurückgewichen sind, beginnen die sich selbst bewegenden Torpedos ihr furchtbares Werk, dem Niemand entriuen kann. Ein solcher Torpedo vermag bei einer Schnelligkeit von 8—10 Knoten 800 Meter zu durchmessen. Hat er sein Ziel verfehlt und ist seine Bewegungskraft erschöpft, so steigt er an die Oberfläche und bildet noch ein gefährliches Hinderniß, welches der Feind nicht ohne Schaden überwinden kann.

(De. u. W. S.)

### Autographische Pressen

für Civil- und Militär-Behörden, Rent- und Zahl-Aemter u. s. w. zur sofortigen, sauberen, unbegrenzten und fast kostenlosen Vervielfältigung eines nur einmal zu schreibenden Schriftstückes, liefert in 3 Größen

[8393]  
Emil Köhler, Leipzig, Schützenstraße 8.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Militärisches Vademecum für Offiziere und Unteroffiziere der Schweizerischen Armee.

Zweite verbesserte Auflage.  
In Brieftaschenform. Eleg. geb. 2 Fr.

### Die Christlichen Unterthanen der Türkei in Bosnien und der Herzegowina

von  
G. Kinkel,  
Professor am Eidgenössischen Polytechnikum.  
8. Geh. Fr. 1. 20.

### Die Handfeuerwaffen, ihre Entstehung und technisch-historische Entwicklung bis zur Gegenwart

von  
Rud. Schmidt,  
Major im schweizerischen Generalstab.  
Mit einem Atlas, 56 Tafeln mit über 400 Zeichnungen  
in Farbendruck enthaltend.  
Compl. Fr. 20.

### Ueber die Sprengwirkung der modernen Kleingewehr-Geschosse

von  
Professor Dr. Koehler in Bern.  
Preis 50 Cts.

### Die häusliche Krankenpflege

von  
Dr. L. G. Courvoisier,  
Hausarzt der Diakonissen-Anstalt zu Riehen.  
Mit einer Tafel Abbildungen.  
I—III. Auflage.  
8. Geheftet Fr. 3.  
Basel. Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.